



Wichtige Hinweise zum neuen Kartenführerschein



Sehr geehrte/r Führerscheininhaber/in,

wir übergeben Ihnen den von Ihnen beantragten Kartenführerschein und wünschen Ihnen viel Freude damit. Aufgrund der Größe des Führerscheins konnten wichtige Angaben nur in Form von Schlüsselzahlen aufgenommen werden, die Sie ggf. auf der Rückseite Ihres Führerscheins in der Spalte Nr. 12 (rechts und unten) finden.

Diese Schlüsselzahlen enthalten

- die Ihnen erteilten und zu beachtenden **Auflagen** und **Beschränkungen**
- die über die in Spalte 9 eingetragenen Klassen hinausgehenden **Fahrberechtigungen**.

Schlüsselzahlen der Europäischen Union	Bedeutung
Schlüsselzahlen hinsichtlich des Kraftfahrzeugführers	
01	Sehhilfe und/oder Augenschutz, wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzbrille
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen
05.01	nur bei Tageslicht
05.02	in einem Umkreis von ...km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region ...
05.03	ohne Beifahrer/Sozius
05.04	Beschränkte Höchstgeschwindigkeit auf ... km/h
05.05	nur mit Beifahrer, der eine Fahrerlaubnis besitzt
05.06	ohne Anhänger
05.07	nicht auf Autobahnen
05.08	kein Alkohol
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe bei A / A1
79 (...)	Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen
79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3) ehemals Klasse 3	mit Beschränkung der Klasse CE zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckt). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.
S1 ≤ 24/7 500 kg	Begrenzung der Klassen D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger.
L ≤ 3	Beschränkung der Klasse CE auf max. drei Achsen.
79.02	nur drei- und vierrädrige Fahrzeuge der Klasse AM
79.03	nur dreirädrige Fahrzeuge
79.04	nur dreirädrige Fahrzeuge mit Anhänger bis 750 kg
79.05	Krafträder mit einem Leistungsgewicht über 0,1 kW/kg
79.06	Anhänger über 3.500 kg
95	Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrer bestimmter Kfz. für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zumerfüllt




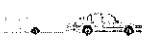







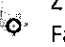
Schlüsselzahlen national	Bedeutung
104	Mitführung eines gültigen ärztlichen Attests
171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
172	Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
174	Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 25 km/h
175	Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von max. 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³
176	Auflage: Bis zum 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses
177	Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein
178	Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr
179	Auflage Klasse D1: nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
181	Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S
182	Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE: Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.

183	<p>Auflage zu den Klassen D, DE: Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.</p>
184	<p>Auflagen: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)</p> <p>1.) nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und</p> <p>2.) nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person</p> <p>a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist</p> <p>b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat und</p> <p>c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht</p>

Einige weitere wichtige Hinweise:

- Bei einer Umstellung oder einer Erweiterung finden sie das Datum der Ersterteilung Ihrer Fahrerlaubnis in Spalte 10.
- Aus Spalte 11 können Sie eventuelle für die jeweilige Klasse geltende Befristungen ablesen. (Die Frist wird immer gerechnet vom Tag des Druckauftrages für den Führerschein bei der Bundesdruckerei.)
Die in Spalte 12 (Rückseite des Führerscheins, letzte Spalte) stehenden Schlüsselzahlen gelten nur für die Fahrerlaubnisklasse, in deren Zeile sie stehen.
- Die für alle Klassen geltenden Schlüsselzahlen finden Sie unter Nr. 12 in der untersten Zeile.
- Bei einer erstmals erworbenen Fahrerlaubnis ist das Erteilungsdatum unter Nr. 14 (Rückseite, linke Seite) eingetragen
- Die Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich des Fahrersitzes
- Schlüsselzahl 184 Nummer 2c) gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme ein Arzneimittel herrührt.

Die neuen Führerscheinklassen im Einzelnen

- A (A2, A1, AM):** Krafträder aller Art*
- A1 (AM):**  Krafträder (auch mit Beiwagen) bis 125 cm³ und 11 kW
Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit Symmetrischen Rädern bis 50cm³ und 45 km/h
- A2 (A1, AM):** Krafträder (auch mit Beiwagen) bis 35 kW und 0,2 kW/kg
- AM:**  zweirädrige Kleinkraftmäder bis 45 km/h
- B (AM, L):**  Kraftwagen bis 3,5 t und 8 Fahrgastplätzen und Anhänger bis 750 kg oder die Kombination max. 3.500 kg beträgt
B96: Fahrerlaubnis B i.V.m. Schlüsselzahl 96 Kombination aus Anhänger (mehr als 750kg) und Kraftfahrzeug mehr als 3,5 t Aber weniger als 4,25 t beträgt
- BE:**  Kombination aus einem Zugfahrzeug Klasse B und einem Anhänger, wenn Anhänger max. 3,5 t
- C (C1):**  Kraftfahrzeuge bis 3,5 t und max. 8 Sitzplätzen sowie mit Anhänger bis 750 kg
- CE (BE, C1E, T, D1E**, DE**)**
C1:  Kombination aus einem Zugfahrzeug Klasse C und einem Anhänger bis 750 kg
Kraftfahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 t mit max. 8 Sitzplätzen und Anhänger bis 750 kg
- C1E (BE, D1E**):**  Kombination aus einem Zugfahrzeug Klasse C1 und einem Anhänger über 750 kg oder Klasse B und einem Anhänger über 3,5 t (**insgesamt bis max. 12 t**)
- D (D1):** Omnibusse mit Anhänger bis 750 kg
- DE (BE, D1E**, C1E**)**
D1:  Omnibusse mit 9-16 Sitzplätzen, bis max. 8m und Anhänger bis 750 kg
- D1E (BE, C1E**):** Kombination Zugfahrzeug Klasse D1 und Einem Anhänger über 750 kg
- L:**   Zugmaschinen in der Land- und Forstwirtschaft bis 32 km/h (mit Anhängern bis 25 km/h) und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Futtermischwagen bis 25 km/h
- T (L):**   Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h

*

**

altersabhängige Beschränkungen beachten!
sofern die Berechtigung für die jeweilige Klasse (C1, C, D oder D1) besteht.

HINWEIS

Damit Ihre neu auszustellende Fahrerlaubnis rechtzeitig abgeholt werden kann, stellen Sie bitte persönlich einen Antrag mindestens **6 Wochen** vorher!